

§ 2 ASVO

ASVO - Arbeitsstättenverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Definitionen

§ 2

Im Sinn dieser Verordnung gelten als:

1. Fluchtweg: der Weg, der innerhalb einer Arbeitsstätte durch verschiedene Bereiche ins Freie führt und im Fall der Gefahr den Bediensteten zum raschen und sicheren Verlassen der Arbeitsstätte dient;
2. Verkehrsweg: jener Bereich, der innerhalb einer Arbeitsstätte dem Fußgängerverkehr, dem Transport von Gegenständen bzw dem Verkehr mittels sonstiger zulässiger Transportmittel dient;
3. Hauptverkehrsweg: ein Verkehrsweg, der an Nebenverkehrswege anschließt und außerhalb eines Arbeitsraums zu einem Notausgang oder gesicherten Fluchtbereich führt;
4. Nebenverkehrsweg: jener Verkehrsweg, der als Durchgang zwischen Lagerungen, Maschinen, Möbel oder sonstigen Betriebseinrichtungen dient, sowie Verkehrswege innerhalb eines oder mehrerer Arbeitsräume.

In Kraft seit 01.01.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at